

Ergänzungen zum Lizenzstatut der Bundesligen der Jugend, Damen, Damen 2 und DFFL

(„Sonderspielbedingungen Covid-19-Pandemie“)

in der Fassung vom 01.07.2020

Vorbemerkung:

Diese Bestimmungen ändern und ergänzen das Lizenzstatut für die Saison 2020.

Eine eventuell erforderliche Anpassung der Antragsfristen für die Saison 2021 wird mit der Fassung des Lizenzstatuts für die Saison 2021ff vorgenommen. Die Änderungen gelten sukzessive für diejenigen Lizenzligen, in denen die Lizenzvereine die Haftungsfreistellungs- und Rechtsmittelverzichtserklärung gemäß Anlage 1 rechtswirksam abgegeben haben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einteilung der Spielklassen

Das Präsidium kann die Gruppeneinteilung in der Saison 2020 während der laufenden Saison ändern.

§ 2

Auf- und Abstiegsregelung

1. Auf- und Abstiegsregelung

a) Der jeweilige Letzte der jeweiligen Lizenzliga verbleibt zur Saison 2021 in der jeweiligen regionalen Gruppe der jeweiligen Lizenzliga, sofern er die Lizenzvoraussetzungen erfüllt.

Die Sollstärke der jeweiligen Lizenzliga wird in der Saison 2021 durch einen zusätzlichen Absteiger zur Saison 2022 wiederhergestellt. Dies gilt nur in aufstiegsberechtigten Lizenzligen (Jugend- und Damen-Bundesligen).

b) Ein Lizenzverein, der seine Lizenz nach den Regelungen dieses Paragraphen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Saison 2020 zurückgibt (Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Lizenzerteilung/ Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Stellung des Lizenzantrages aber vor Lizenzerteilung), kann den Spielbetrieb zur Saison 2021 in derselben Spielklasse wiederaufnehmen, für die er 2020 sportlich qualifiziert und lizenziert war, vorausgesetzt, er erfüllt die sonstigen Lizenzierungsvoraussetzungen zur Saison 2021. Dies ist nur möglich, wenn der Lizenzverein die Haftungsfreistellungs- und Rechtsmittelverzichtserklärung (Anlage 1) rechtswirksam unterzeichnet hat. Die Lizenzrückgabe hat schriftlich unter Verwendung eines einheitlichen Formulars (Anlage 2) zu erfolgen. Die Lizenz ist mit Begründung zum 06.08.2020 zurückzugeben.

c) Mit der Rückgabe der Lizenz hat der Verein schriftlich gegenüber dem Ligadirektorium darzulegen, welche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dazu führen, dass der Verein nicht am Spielbetrieb der Saison 2020 teilnehmen kann.

Erkennt das Ligadirektorium diese Begründung an, so verbleibt der Verein zur Saison 2021 in der jeweiligen Bundesliga. Folgt das Ligadirektorium der Begründung des Vereins nicht, so wird das Verfahren nebst Rechtsmittelweg analog dem Lizenzentzug angewendet.

d) Vereine, die es unterlassen haben, die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie durch eigenes Handeln abzumildern, können sich nicht auf die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie berufen. Vereine müssen nachweisen, dass sie zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen haben

e) Bei Vereinen, die den Nachweis gemäß Kleinbuchstabe d) nicht führen können, kann das Ligadirektorium bestimmen, dass der Verein zur Saison 2021 die Spielklasse beibehalten kann, aber die Geldstrafe für den Rückzug aus der Liga in voller oder teilweiser Höhe festgesetzt wird. Diese Geldstrafe ist zweckgebunden für Ausgaben der jeweiligen Lizenzliga, der der betroffene Verein angehört hat, zu verwenden. Rechtsmittel und Instanzenzug sind analog der Verweigerung einer Lizenz.

f) Ein Verein, der aufgrund der Vorschriften des §2 in der Saison 2020 nicht am Spielbetrieb teilnimmt, muss alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem AFVD und der jeweiligen Lizenzliga, mit Ausnahme der Teilnahme am Spielbetrieb weiter einhalten. Dies umfasst insbesondere die Zahlung der jeweiligen Lizenzgebühren, Abgaben und Umlagen der jeweiligen Lizenzliga.

g) Das Nachrückverfahren findet zur Saison 2021 nicht statt, wenn ohne die ausfallenden Vereine die jeweilige Gruppe auf ursprüngliche Sollstärke kommt.

h) Die Regelungen des Absatz 1 finden auch Anwendung, wenn aufgrund der behördlichen Maßnahmen ein Spielbetrieb einer Lizenzliga aus objektiven Gründen unmöglich ist. Das Präsidium wird im Benehmen mit den Ligadirektoren der jeweiligen Lizenzligen Fristen festsetzen bis zu denen Lizenzvereine auch nach dem Stichtag in Kleinbuchstabe b) ihre Lizenz zurückgeben können.

i) Die Regelungen des Absatz 1 finden auch Anwendung, wenn der Lizenzverein zwar den Lizenzantrag gestellt, aber noch keine Lizenz erhalten hat,

j) Die Regelungen des Absatz 1 finden keine Anwendung, wenn der Lizenzverein die Erklärung(en) gemäß Kleinbuchstabe b) nicht abgibt, aber dennoch nicht am Spielbetrieb der Saison 2020 teilnimmt. In diesem Fall gelten die bisherigen Vorschriften des Lizenzstatuts fort.

2 Aufstiegsregelungen aus den Regionalligen

Befinden sich unterhalb einer aufstiegsberechtigten Lizenzliga Regionalligen, so steigen die Meister aller Regionalligen zur Saison 2021 in die jeweilige darüberliegende Lizenzliga auf, sofern die jeweilige Regionalliga in der Saison 2020 einen Spielbetrieb durchgeführt hat. Wird die jeweilige Regionalliga nicht ausgespielt, so steigt aus der Regionalliga keine Mannschaft auf. Sonst notwendige Relegationsspiele entfallen in der Saison 2020. Will der Aufsteiger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so hat er dies bis zum 15.11.2020 gegenüber dem AFVD schriftlich zu erklären. In diesem Fall verbleibt er zur Saison 2021 in der jeweiligen Regionalliga.

§ 3

Play-Off-Modus

Das Präsidium kann den Play-Off-Modus in der Saison 2020 während der laufenden Saison ändern.

Dies beinhaltet auch die Terminierung des jeweiligen Endspiels der Lizenzliga.

Das Präsidium kann die Wettkampfkommision mit der Ausarbeitung und Überwachung des Play-Off-Modus beauftragen.

II. Lizenzen der Vereine

§ 4

Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

a) mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist oder

b) mit Auflösung der jeweiligen Lizenzliga oder

c) mit Nichtzahlung der Lizenzgebühr und/ oder Gebühren- oder Abgabenvorauszahlung in voller Höhe zur festgesetzten Fälligkeit.

d) mit Rückgabe der Lizenz (Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Lizenzerteilung/ Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Stellung des Lizenzantrages aber vor Lizenzerteilung) gemäß §2 Absatz 1 (nur Saison 2020)

2. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden (Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Lizenzerteilung/ Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Stellung des Lizenzantrages aber vor Lizenzerteilung) (mit Ausnahme der Rückgabe der Lizenz gemäß §2 Absatz 1 (nur Saison 2020))

III. Strafen

§ 5

Strafen

1 Strafen für die Lizenzligen

a) Rückzug nach Lizenzerteilung/ Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb nach Stellung des Lizenzantrages aber vor Lizenzerteilung

Sonderregelung 2020: Der Ligaobmann kann diese Strafe ganz oder teilweise reduzieren, sofern das für die jeweilige Lizenzliga zuständige Ligadirektorium bescheinigt, dass der Rückzug aufgrund der Covid-19-Pandemie erfolgt (§2 Absatz 1)

§ 6

Streitigkeiten aus dem Statut

Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Statuts entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das AFVD Bundesgericht als Schiedsgerichte entschieden. Zwischen dem AFV D und den Vereinen sowie dem AFV D und den Spielern sind entsprechende Verträge abzuschließen. Ansonsten ergibt sich die Zuständigkeit des AFVD Bundesgerichts aus der AFVD Satzung und Rechts- und Verfahrensordnung.

Wenn die Voraussetzungen des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, können die Beteiligten in jedem einzelnen Fall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangen.

Die Schiedsgerichte haben auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.

Schadenersatzansprüche gegen den AFV D aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, Lizenzentziehung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein oder ein Spieler wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des AFV D erfolgt ist, der Verein oder der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat, und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

Anlage 1: Formular Freistellungs- und Rechtmittelverzichtserklärung

Anlage 2: Formular Lizenzrückgabe

Andere Regelungen & Richtlinien

Internationale Spielertransfers

Vereine haben die Möglichkeit, bereits erteilte Genehmigungen für internationale Spielertransfers zurückzugeben, wenn der jeweilige Spieler aufgrund der Covid-19-Pandemie für die Saison 2020 nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Rückgabe ist nicht zu begründen. Der Verein erhält jeweils die Möglichkeit einen zusätzlichen internationalen Spielertransfer über die ursprünglich festgesetzte Begrenzung hinaus vorzunehmen.